

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz

A. Zielsetzung

Im Interesse eines beschleunigten und wirksamen Vollzuges des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes soll die Rechtsgrundlage für einen verfahrensmäßig vereinfachten Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften geschaffen werden, die zusätzlich zu den bereits ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern insbesondere zur Regelung haushaltsrechtlicher und technischer Fragen erforderlich sind.

Nach der derzeitigen Rechtslage müßte der Bundesminister des Innern diese Durchführungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Der Charakter der Bestimmungen verlangt jedoch weder die Einschaltung der obersten Bundesbehörde noch des Bundesrates.

B. Lösung

Die Bundesregierung hält es für geboten, gemäß Artikel 87 b Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz als Bundesoberbehörde zu ermächtigen, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zu erlassen.

Der Bundesrat hatte bei anderer Gelegenheit die Einbringung dieser Novelle angeregt. Die Länder haben sich bereit erklärt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Zugleich soll aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Ausräumung von Zweifeln die Verwaltungskompetenz des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes gesetzlich festgestellt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/5) — 216 09 — Bu 6/73

Bonn, den 26. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Luftschutzhilfsdienstes“ ersetzt durch die Worte „der Erweiterung des Katastrophenschutzes“.
2. In § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz kann zur Durchführung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Während der Beratung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes im Bundesrat sind gegen die Verwaltungszuständigkeit des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und gegen die Befugnis des Bundesamtes zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen rechtsförmliche Bedenken erhoben worden.

Der Gesetzentwurf soll diesen Bedenken Rechnung tragen.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Verwaltungszuständigkeit hinsichtlich des Luftschutzhilfsdienstes wird durch die entsprechenden Zuständigkeiten für das Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es ist erforderlich, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern durch zahlreiche weitere Einzelregelungen insbesondere auf technischem und haushaltsmäßigem Gebiet zu ergänzen. Dies soll ebenfalls in der Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften geschehen, wobei von der Ermächtigung des Artikels 87 b Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht werden soll, da der Charakter dieser Vorschriften eine Einschaltung des Bundesministers des Innern und des Bundesrates nicht erfordert.

Die Befugnis des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist beschränkt auf Durchführungsregelungen zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern. Die beteiligten Stellen, d. h. zuständigen Behörden der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Katastrophenschutzorganisationen und Helfervertretungen werden vor dem Erlaß dieser Durchführungsregelungen gehört.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1**

a) Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz werden ferner die dem Bundesminister des Innern zustehenden und ihm zur Ausübung übertragenen Befugnisse auf dem Gebiete der Erweiterung des Katastrophenschutzes und die dem Bundesminister des Innern zustehenden Befugnisse auf den Gebieten der Sicherstellung des Kulturgutes und der Arzneimittelbevorratung für Luftschutzzwecke ... übertragen.“

Begründung

Da die Aufsichtsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 4 GG der Bundesregierung zustehen und durch § 2 Abs. 2 Satz 1 KatSG dem Bundesminister des Innern nur zur Ausübung übertragen worden sind, ist eine redaktionelle Klarstellung erforderlich.

b) Nach der in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen Übertragung der Befugnisse des BMI auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes würde das BzB zum Erlaß sämtlicher Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des KatSG befugt, jedoch mit der Maßgabe, daß gemäß § 2 Abs. 3 KatSG in jedem Fall die Zustimmung des BR erforderlich wäre.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Fassung des Entwurfs hinzuwirken, die entgegen der jetzigen Formulierung von Artikel 1 Nr. 1 klar zum Ausdruck bringt, daß die Befugnis des BMI zum Erlaß Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes nicht in vollem Umfang, sondern nur mit bestimmten Einschränkungen auf das BzB übertragen wird.

2. Nach Artikel 2

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Im Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) werden § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 4 und in § 11 Abs. 2 die Worte „oder in seinem Auftrag vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz“ gestrichen.“

Begründung

Durch die Übertragung der Zuständigkeiten des BMI auf das BzB für das Gebiet des erweiterten Katastrophenschutzes nach Artikel 1 des Entwurfs sind die Vorschriften des KatSG, die eine entsprechende Übertragungsmöglichkeit vorsehen, gegenstandslos.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. a) und 2.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

1. Der Bundesrat geht unzutreffend davon aus, daß Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes zu einer umfassenden Übertragung sämtlicher dem BMI aufgrund des Artikels 85 GG zustehenden oder von ihm ausgeübten Befugnisse auf das BzB führt.

Dabei wird übersehen, daß der zur Änderung anstehende § 2 Abs. 3 BzB-Errichtungsgesetz sich nur auf die Verwaltungskompetenz und — wenn auch in Form des Ausschlusses — auf die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bezieht.

Die Aufsichts- und Weisungsbefugnisse werden dagegen in § 2 Abs. 4 BzB-Errichtungsgesetz behandelt.

Für diese Auslegung spricht einmal der letzte Halbsatz des § 2 Abs. 4, der zwischen Vollzugsmaßnahmen nach Absatz 3 einerseits und der Bundesaufsicht und Weisungsbefugnissen andererseits unterscheidet.

Hinzu kommt, daß § 2 Abs. 3 BzB-Errichtungsgesetz einen Übergang der Verwaltungsbefugnisse auf das BzB vorsieht, während die Aufsichts- und Weisungsbefugnisse nach § 2 Abs. 4 des genannten Gesetzes nur zur Ausübung übertragen werden.

Daraus folgt: Die Änderung des § 2 Abs. 3 BzB-Errichtungsgesetz kann den Übergang der Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auf das BzB nicht begründen.

2. Die Übertragung dieser Kompetenzen zur Ausübung könnte sich allenfalls aus § 2 Abs. 4 BzB-Errichtungsgesetz ergeben, der in seinem Schlußhalbsatz u. a. auf Absatz 3 und damit (nach Novellierung) auf das Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes verweist. Dem steht aber entgegen, daß die Delegation der Ausübung der Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auf das BzB

in Absatz 4 nur erfolgt ist, soweit diesem der Vollzug des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) nach § 2 Abs. 3 BzB-Errichtungsgesetz obliegt.

Bei der Materie „Erweiterung des Katastrophenschutzes“ in § 2 Abs. 3 BzB-Errichtungsgesetz handelt es sich jedoch nicht um die Durchführung des 1. ZBG, sondern des Gesetzes zur Erweiterung des Katastrophenschutzes.

3. Infolgedessen bleibt für das Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes die dem § 2 Abs. 4 BzB-Errichtungsgesetz entsprechende Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 2 KatSG unberührt.

1. a) und 2. der Stellungnahme des Bundesrates sind daher gegenstandslos.

Zu 1. b)

Die Anregung des Bundesrates wird aufgegriffen.

Nach Änderung des § 2 Abs. 3 BzB-Errichtungsgesetz wäre das BzB in der Tat zum Erlaß sämtlicher allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates befugt, wenn dies nicht besonders ausgeschlossen würde.

Die in § 2 Abs. 3 BzB-Errichtungsgesetz enthaltene, sich u. a. auf § 9 Abs. 2 1. ZBG beziehende Ausschlußregelung reicht zur Begrenzung nicht aus, da sie für den Bereich der Erweiterung des Katastrophenschutzes keine Aussage trifft. Anstelle des § 9 Abs. 2 1. ZBG, der mit der Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und Landkreise zum Ende des Jahres 1972 gegenstandslos geworden ist, muß deswegen § 2 Abs. 3 KatSG eingefügt werden.

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ist demnach wie folgt zu fassen:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Luftschutzhilfsdienstes“ durch die Worte „der Erweiterung des Katastrophenschutzes“ und „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776)“ ersetzt.